

Leitungswasser Gebäude Variante C

LW3003.12

1) ROHRERSATZ BRUCHSCHÄDEN IM GEBÄUDE an Zu- und Ableitungen:

Bei Rohr-Bruchschäden im Gebäude gemäß AWB, Art. 1, Abs. 2.2 werden in Erweiterung der AWB, Art. 8, Abs. 8.2 die Kosten für den Austausch eines höchstens 10 m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

2) BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION, VERSCHLEISS ODER ABNÜTZUNG AN ROHRLEITUNGEN IM GEBÄUDE:

In Erweiterung der AWB, Art. 2, Punkt 2 sind Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Leitungswasser führenden Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes versichert.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

3) BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION, VERSCHLEISS ODER ABNÜTZUNG AN ROHRLEITUNGEN AUSSERHALB DES GEBÄUDES AUF DEM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK:

3.1. Zuleitungsrohre am Grundstück:

In Abänderung des Art. 2 Pkt 2. und des Art. 2.3 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Leitungswasser führenden Zuleitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt

3.2. Ableitungsrohre am Grundstück :

In Abänderung des Art. 2 Pkt 2. und des Art. 2.3 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Wasser-Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 2 m mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt

3.3. Geschlossene Warmwassersysteme am Grundstück :

In Abänderung des Art. 2 Pkt 2. und des Art. 2.3 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an geschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt

4) SCHÄDEN DURCH WASSER AUS FUSSBODEN-/WANDHEIZUNG, SOLAR-, SPRINKLERANLAGE:

In Abänderung des Art. 2.6, Art. 2.7, Art. 2.9 der AWB gelten als mitversichert:

Schäden durch das Austreten von Wasser aus

- dem Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußboden- oder Wandheizung,
 - einer wasserführende Solaranlage,
 - einer Sprinkleranlage nach bestimmungswidrigem Auslösen,
- auch wenn deren Vorhandensein bei Vertragsabschluss nicht angezeigt worden ist.
Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,--.

5) SCHÄDEN AN DER WASSER FÜHRENDEN FUSSBODEN-/WANDHEIZUNG, SOLAR-, SPRINKLERANLAGE:

In Abänderung des Art. 2.6, Art. 2.7, Art. 2.9 der AWB gelten als mitversichert:

5.1. Fußboden- oder Wandheizung:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Wärmeabgabesystem einer Wasser führenden Fußboden- oder Wandheizung des versicherten Gebäudes.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
Abweichend von dieser Regelung erweitert sich die zu ersetzende Rohrlänge auf maximal eine Heizungsschleife, wenn eine andere Reparatur technisch nicht möglich und/oder unwirtschaftlich ist. Eine Heizungsschleife ist jener Teil der Heizrohre bzw. -schläuche im Fußboden oder der Wand,

der dann zur Reparatur des Bruchs mindestens ersetzt werden muss, maximal bis zum Verteiler, inklusive aller Nebenarbeiten am versicherten Gebäude.
Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,--.

5.2. Solaranlage:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Rohrleitungssystem einer Wasser führenden Solaranlage des versicherten Gebäudes.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,--.

5.3. Sprinkleranlage:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Rohrleitungssystem einer Wasser führenden Sprinkleranlage des versicherten Gebäudes.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,--.

6) DICHTUNGSSCHÄDEN:

In Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Wasser führenden Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes

Nicht versichert sind Dichtungsschäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

7) VERSTOPFUNGSSCHÄDEN:

Abweichend von Art. 2.12. der AWB fallen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes unter die Ersatzpflicht.

8) ANGESCHLOSSENE EINRICHTUNGEN UND ARMATUREN:

Abweichend von Art. 2.4. der AWB fallen Schäden an den an die im Gebäude befindlichen Wasser führenden Rohrleitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 der AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

9) ERWEITERUNG ROHRLEITUNGEN AUSSERHALB DES GEBÄUDES IN LW-VARIANTE C:

Sofern und soweit die nachstehend beschriebenen Zusatzdeckung auf der Police samt Versicherungssumme

gesondert ausgewiesen ist, gilt diese abweichend von Art. 2 Pkt 2. und Pkt. 3 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) auf erstes Risiko bis zur Höhe der auf der Police angeführten Versicherungssumme ergänzend zum oben dargestellten Deckungsumfang wie folgt als versichert.

- Kosten für die Behebung von Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung an Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten außerhalb des Gebäudes am Versicherungsgrundstück befindlich (inkl. Grabungs- und Suchkosten).
 - Kosten für die Behebung von Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung an den Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten außerhalb des Versicherungsgrundstückes befindlich (inkl. Grabungs- und Suchkosten) bis maximal zum Anschluss an die Ortsleitung, sofern und soweit die Leitung im Eigentum des Versicherungsnehmers liegt oder dieser aus rechtlichen/gesetzlichen Gründen für die Instandhaltung bzw. die Behebung des Schadens verpflichtet ist.
- Für Schäden außerhalb des Versicherungsgrundstückes ist die Entschädigungsobergrenze die auf der Police angeführte Versicherungssumme, maximal jedoch EUR 2.000,00.